Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009



Fokus Innovation Geschwindigkeit







Aktiengesellschaft Nassau/Lahn

ISIN DE 000 646 4506

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere **ordentliche Hauptversammlung** findet am **Mittwoch, dem 17. Juni 2009, um 10.30 Uhr,** im Kunden- und Verwaltungszentrum der Leifheit AG, Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn, statt.

TAGESORDNUNG

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Leifheit AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.leifheit.com eingesehen werden.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Die Dividendenausschüttung der Leifheit AG (ISIN DE 0006464506) richtet sich nach dem im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Leifheit AG ausgewiesenen Bilanzgewinn. Der Bilanzgewinn der Leifheit AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2008 beträgt 13.000.000,00 €. Die Leifheit AG hält 250.144 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 13.000.000,00 € wird eine Dividende von 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie – das sind 4.749.856 Stückaktien – somit insgesamt 2.849.913,60 €, an die Aktionäre ausgeschüttet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.150.086,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

5

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wurde für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr beschließt, das am 31. Dezember 2008 geendet hat. Deshalb ist eine Neuwahl des Aufsichtsrats erforderlich. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1 Alt., 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung aus vier Mitgliedern der Aktionäre und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

In den Aufsichtsrat werden

- Karsten Schmidt, Penzberg, Sprecher des Vorstands der Ravensburger AG mit dem Sitz in Ravensburg
- Dr. Robert Schuler-Voith, München, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Schuler AG mit dem Sitz in Göppingen



- Dr. Friedrich M. Thomée, München, Geschäftsführender Gesellschafter der Thomée Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG mit dem Sitz in München
- Helmut Zahn, Starnberg, Geschäftsführer der Schuler-Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in Göppingen

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr. Friedrich M. Thomée ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder vergleichbaren inund ausländischen Kontrollgremien. Herr Karsten Schmidt, Herr Dr. Robert Schuler-Voith und Herr Helmut Zahn sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglieder in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

| Karsten Schmidt | | | | | |
|--------------------------|---|---------------------------|--|--|--|
| | Ravensburger Spieleland AG, Ravensburg | Aufsichtsratsvorsitzender | | | |
| Dr. Robert Schuler-Voith | | | | | |
| | Schuler AG, Göppingen | Aufsichtsratsvorsitzender | | | |
| Helmu | t Zahn | | | | |
| | Schuler AG, Göppingen | Aufsichtsratsmitglied | | | |
| | Flossbach & von Storch Vermögensmanagement AG, Köln | Aufsichtsratsmitglied | | | |
| | Müller Weingarten AG, Weingarten | Aufsichtsratsvorsitzender | | | |

Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 hatte die Gesellschaft zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Die Ermächtigung ist bis zum 2. Dezember 2009 befristet. Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und wird darüber in der Hauptversammlung berichten.

Da die von der Hauptversammlung 2008 beschlossene Ermächtigung am 2. Dezember 2009 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom
 3. Juni 2008 zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 17. Juni 2009 aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, ab dem Ablauf der Hauptversammlung am 17. Juni 2009 bis zum 16. Dezember 2010 weitere Aktien der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, auch in Teiltranchen verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, ausgeübt werden.



- c) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
 - Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter
 Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Erwerb der Aktie, ermittelt auf der Basis
 des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse
 der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder
 Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.
 - Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. über eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Durchschnittskurses, so kann das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden.

In diesem Fall ist auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, abzustellen. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Angebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen, bis zu 20 Aktien je Aktionär, kann voraesehen werden.

- Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:
 - aa) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts zum Bezug angeboten und veräußert werden.
 - bb) Die Aktien können wieder über die Börse veräußert werden.
 - cc) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der börsennotierten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, nicht wesentlich unterschreitet.



- dd) Die Aktien können an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie als Gegenleistung für die Einbringung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, sowie im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen veräußert werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand die Aktien für die Zwecke unter lit. d), cc) bis dd) verwendet. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen des Verkaufsangebotes unter lit. d), aa) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.
- f) Von den vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden.
- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

7. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung in § 3 um einen neuen Absatz 3

Gemäß Art. 1 Nr. 4 des Risikobegrenzungsgesetzes vom 12. August 2008 wurde mit Wirkung ab dem 31. Mai 2009 ein neuer § 27a in das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) eingefügt, der in Abs. 1 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, vorsieht und korrespondierend in Abs. 2 für den Emittenten eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen enthält. Gemäß § 27a Abs. 3 WpHG n.F. kann die Satzung eines Emittenten mit Sitz im Inland vorsehen, dass § 27a Abs. 1 WpHG n.F. keine Anwendung findet. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- § 3 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
- "§ 27a Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung."

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.



BERICHT DES VORSTANDS GEMÄSS § 71 ABS. 1 NR. 8 SATZ 5 AKTG IN VERBINDUNG MIT § 186 ABS. 3 UND ABS. 4 SATZ 2 AKTG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Die Leifheit AG hat in der Hauptversammlung vom 3. Juni 2008 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 2. Dezember 2009 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung aufgehoben werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien mittels eines öffentlichen an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtenden Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und - bei Festlegung einer Preisspanne - zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch ist es möglich, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 20 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräu-Berung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 Prozent des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.



Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Leifheit-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen, um die Aktien Dritten im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie als Gegenleistung für die Einbringung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung des bestehenden Anteilsbesitzes, sowie im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen anzubieten. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten bei derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Von den insgesamt ausgegebenen 5.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 4.749.856 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Deshalb bestehen zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 4.749.856 Stimmrechte. Aus den von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung gehaltenen 250.144 eigenen Aktien können Teilnahme- und Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft an die nachfolgend genannte Adresse einen von einem zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

> LEIFHEIT AG c/o Deutsche Bank AG General Meetings Postfach 20 01 07 60605 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und muss sich auf den Beginn des 27. Mai 2009 beziehen. Er muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 10. Juni 2009 unter der genannten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Nach Eingang des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten, mit denen auch ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist, sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre frühzeitig für die Übersendung des besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.



STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Personen können abweichende Regelungen vorsehen. Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Medien (E-Mail) erteilt werden. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und sonstige in § 135 Abs. 9 AktG aufgeführte Personen können abweichende Regelungen vorsehen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Die Eintrittskarte dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Aktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre müssen spätestens am Freitag, den 12. Juni 2009, unter der nachstehenden Adresse eingegangen sein:

Leifheit AG Postfach 11 65 56371 Nassau/Lahn

oder per E-Mail an: ir@leifheit.com

ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄSS §§ 126 UND 127 AKTG

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die nachstehende Anschrift zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

> Leifheit AG Postfach 11 65 56371 Nassau/Lahn Telefax: (02604) 977-340

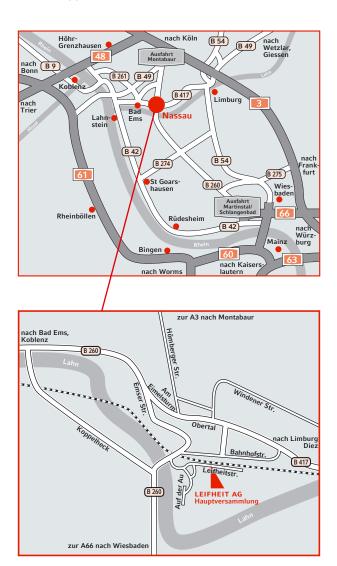
E-Mail: ir@leifheit.com

Bis spätestens zum Ablauf des 3. Juni 2009 unter vorstehender Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter www.leifheit.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 3. Juni 2009 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Nassau/Lahn, im Mai 2009 Leifheit AG Der Vorstand



ANFAHRTSSKIZZE





Aktiengesellschaft

Postfach 1165

D-56371 Nassau/Lahn Telefon: 02604/977-0

Telefax: 02604/977-300

www.leifheit.com ir@leifheit.com